



Schutzkonzept für Kindertagesstätten und Tagesfamilien vom 19. Oktober 2020

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Kinder und der Mitarbeitenden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Einrichtungen oder Personen im Kanton Basel-Stadt, die über eine Bewilligung gemäss Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹ verfügen.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit²** (BAG) sind einzuhalten.

Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen: Kinder, Eltern oder Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen dürfen die Kita nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen. Tagesfamilien mit Krankheitssymptomen dürfen keine Kinder betreuen.

Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten, ohne Fieber dürfen das Angebot nutzen.³

Zwischen den Mitarbeitenden sowie Mitarbeitenden und Eltern ist Abstand zu halten, auf Händeschütteln wird verzichtet. Alle Eltern werden auf die Hygieneregeln aufmerksam gemacht⁴.

Distanzvorschriften für Säuglinge und Kinder: Für Säuglinge und Kinder sowie zu deren Betreuung gelten die Distanzvorschriften nicht.

Hände waschen: Kinder waschen beim Eintritt in die Kita und vor dem Nachhause gehen die Hände mit Seife (gilt nicht für Säuglinge). Mitarbeitende und Kinder waschen sich auch tagsüber regelmässig die Hände mit Seife (insbesondere vor und nach Essenszubereitung und Essen, nach dem Gang zur Toilette sowie vor und nach Pausen und Besprechungen). Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel zum Hände waschen verwendet werden. Die Hände werden mit Einweghandtüchern abgetrocknet.

Lüften und Spielsachen reinigen: Die Räume sind regelmässig zu lüften («Stosslüften»). Die Spielsachen sind regelmässig zu reinigen/waschen.

Essen: Getränke, Besteck, Teller, Tassen, Schoppfenflaschen usw. dürfen nicht geteilt werden. Geessen werden soll möglichst in den bestehenden Gruppen.

¹ SG 815.100.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

³ Siehe: Darf ein Kinder oder eine Betreuungsperson in die Kita/Spielgruppe? https://www.ifs.bs.ch/fuer-fachpersonen-traegerschaften/traegerschaften.html#page_section3_section6

⁴ Diese können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

Reinigung der Kitas: Die Kitas sind sorgfältig zu reinigen. Tisch- und Spielflächen sind täglich mit Seifenwasser oder Desinfektionsmitteln zu reinigen.

Handschuhe: Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigung, Küche, Körperpflege oder Behandlung von Verletzungen).

3. Maskentragpflicht

Eltern und weitere Besucher/innen (z.B. Lieferanten oder Handwerker) tragen in den Räumlichkeiten der Kita eine Maske. Dies gilt auch für den Eingangsbereich und die Garderobe und für die Übergabe von Kindern. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Bei Elterngesprächen können die Masken abgelegt werden, sobald sich die Personen in den Besprechungsräumen befinden und die Distanzregeln eingehalten werden können.

Mitarbeitende müssen während der Betreuungsarbeit keine Maske tragen. Sie halten untereinander und zu anderen erwachsenen Personen den Mindestabstand ein – sowohl während der Arbeit als auch während der Pausen. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken empfohlen (z.B. an Teamsitzungen oder Elternabenden).

4. Betreuung

Betreuungsschlüssel: Der Betreuungsschlüssel ist einzuhalten.

Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung: Die Gruppen sollen möglichst gleich zusammengesetzt bleiben und von den gleichen Mitarbeitenden betreut werden. Zur allfälligen Nachverfolgung der Infektionsketten (Contact-Tracing) sind die Gruppenzusammensetzung und die Mitarbeitenden, welche die Gruppe betreuen, schriftlich zu dokumentieren.

5. Mitarbeitende und Kinder mit Krankheitssymptomen

Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten, ohne Fieber dürfen das Angebot nutzen. Kinder ohne Fieber müssen nicht abgeklärt oder getestet werden, wenn sie ansonsten in einem guten Allgemeinzustand sind. **Sie dürfen die Kita besuchen.** Davon ausgenommen sind symptomatische Kinder, bei denen in der Familie beziehungsweise im selben Haushalt eine jugendliche oder erwachsene Person erkrankt ist. In diesem Fall müssen die Eltern das Kind vorerst zu Hause behalten und zur weiteren Abklärung und Beurteilung die Kinderärztin oder den Kinderarzt kontaktieren.

Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen, wenn sie Fieber haben oder sichtlich krank (in reduziertem Allgemeinzustand) sind. Eine Rückkehr ist erst erlaubt, wenn das Kind seit mindestens 24 Stunden fieberfrei (ohne fiebersenkende Medikamente) sowie in gutem Allgemeinzustand ist.

Für **Mitarbeitende und Jugendliche über 12 Jahre** gilt: Sie müssen bei Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen, zu Hause bleiben und sich umgehend testen lassen.

Der Umgang mit kranken Kindern sowie die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt».⁵

⁵ Aktuelle Fassung siehe www.jfs.bs.ch/info-traegerschaften

Ist ein Kind oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter positiv auf das Coronavirus getestet, informiert die Leitung umgehend die zuständige Schulärztin oder Tagesärztin des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (Tel. +41 61 267 90 00 oder E-Mail schularzt@bs.ch). **Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) entscheidet in Absprache mit dem Kantonsarzt über alle weiteren Schritte.** Die Kita vollzieht ausschliesslich die vom KID angeordneten Schritte. Die Leitung der Kita ist nicht befugt, die Institution zu schliessen oder eigenmächtig Eltern und Mitarbeitende zu informieren.

6. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle Tagesbetreuung unter tagesbetreuung@bs.ch oder Telefon 061 267 46 10.

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 19. Oktober 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 19. Oktober 2020
GNR 2020-395